

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. VERTRAGSPARTNER

interGOLD Edelmetalle GmbH, FN 418724x

Wiener Bundesstraße 63, 5300 Hallwang
Tel: +43 662 230 530, office@ig-em.com

interGOLD
Echte Werte schaffen.

II. GELTUNGSBEREICH UND TÄTIGKEIT

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der interGOLD Edelmetalle GmbH (im Folgenden „interGOLD“ genannt) und ihren Kunden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Verbraucher oder Unternehmer handelt. Verbraucher sind solche i.S.d. § 1 KSchG.
2. interGOLD schließt Verträge ausschließlich auf Basis dieser AGB. Für den Fall kollidierender AGB gehen jene der interGOLD vor.
3. Das Geschäft der interGOLD ist der Handel mit, sowie die Sammeleinlagerung und die Verwaltung von ideellen Anteilen an Edel- und Technologiemetallen. Darüberhinausgehende (Beratungs-)Leistungen, insbesondere Finanz- oder Vermögensberatung, oder andere Dienste, die den Vermögensberatern oder anderen Gewerben vorbehalten sind, werden von interGOLD nicht erbracht.

III. VERTRAGSGEGENSTAND UND -ABSCHLUSS

1. Die interGOLD verkauft über Antrag des Kunden Metalle (Edel- und/oder Technologiemetalle) entweder in Form eines Einmalkaufs oder regelmäßig wiederkehrenden Teilkäufen an diesen, veranlasst für den Kunden die Auslieferung oder lagert die Metalle, sofern der Kunde dies im Kaufangebot anbietet, für den Kunden in einem versicherten Lager und /oder Zollfreilager auf Basis eines Einlagerungsvertrags ein. Im Falle der Einlagerung erwirbt der Kunde einen Miteigentumsanteil am Sammelbestand der jeweiligen Metallart im Sammelager der interGOLD und schließt mit dieser einen Einlagerungsvertrag. Die Einlagerung erfolgt als Sammelverwahrung, bei der Metalle gleicher Art und Spezifikation zu einem Pool-Bestand zusammengefasst werden.
2. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Auslieferung insbesondere bei Technologiemetallen nur in ganz bestimmten Stückelungen möglich ist und auch Kaufverträge mehrerer Kunden von interGOLD für Metalle gleicher Art zusammengefasst werden, um durch größere, aber unteilbare, Einheiten für die Kunden günstigere Einkaufspreise zu erzielen. Der Kunde verzichtet somit für kleiner als die eingelagerten Einheiten ausdrücklich auf das Recht der Auslieferung und Rückstellung der eingelagerten Metalle gemäß § 962 ABGB, soweit es sich nicht um ganze, eingelagerte Einheiten handelt.
3. Der dem Kunden zugeordnete Miteigentumsanteil wird bei Einbringung des für ihn erworbenen Metalls in den Sammelbestand nach Metallmenge in Gramm bzw. Unzen auf vier Nachkommastellen genau von interGOLD ermittelt und dem Kunden mitgeteilt. Die dem Kunden zugeordnete absolute Metallmenge bleibt unverändert, sofern keine Einbringung, Entnahme, Auslieferung, Veräußerung oder sonstige Verfügung über seinen Bestand erfolgt. Durch spätere Einbringungen und Entnahmen anderer Kunden kann sich das Verhältnis dieses Anteils zum jeweiligen Gesamtbestand und damit der rechnerische ideelle Bruchteil am Sammelbestand verändern. Der jeweils aktuelle rechnerische Bruchteil wird von interGOLD laufend aktualisiert und dem Kunden auf Anfrage bekannt gegeben.
4. Hinsichtlich der an den Kunden verkauften Metalle, schuldet die interGOLD mittlere Art und Güte, es gilt somit eine Gattungsschuld als vereinbart und sind die Metalle wie folgt spezifiziert:
 - a. Dysprosium, (Dy203, min. 99,5% Reinheit /TREO), originalverpackt in 25 kg Fässern
 - b. Gallium (min. 99,995 % Reinheit) originalverpackt in 1 kg PET-Flaschen.
 - c. Germanium (min. 99,999 % Reinheit) originalverpackt in Barrenform von 1 bis 2 kg.

- d. Hafnium (Hafnium + Zirkonium (Zr) min. 99,9 % Reinheit (Zr-Anteil < 0,2 % von 99,9 %) in Stangenform von ca. 2 kg - 10 kg
- e. Hafnium (Hafnium + Zirkonium (Zr) min. 99,9% Reinheit (Zr-Anteil < 1% von 99,9%) stückig
- f. Indium (min. 99,995 % Reinheit) originalverpackt in Barrenform 500 Gramm und 1.000 Gramm und größer
- g. Iridium (min. 99,9 % Reinheit LBMA Brand) max. 500 Unzen (15,551 kg) Schwamm
- h. Neodym (Nd203, min. 99,0 % Reinheit / TREO) 25 und 50 kg Fässer
- i. Platin (min. 99,95 % Reinheit LBMA Brand) max. 500 Unzen (15,551 kg) Schwamm
- j. Praseodym (Pr6011, min. 99,0 % Reinheit / TREO) 25 und 50 kg Fässer
- k. Rhenium (min. 99,9 % Reinheit), einzelne Pellets (ca. 1 cm Durchmesser) in 4 - 10 kg Gebinde
- l. Ruthenium (min. 99,9 % Reinheit, LBMA Brand), max. 500 Unzen (15,551 kg) Schwamm
- m. Terbium (Tb407, min. 99,99 % Reinheit/ TREO), 25 kg Fässer
- n. Gold, als Goldbarren (999,9/1.000) in verschiedenen Gewichten mit „good delivery“ Standard der London Bullion Market Association (LBMA) von namhaften Herstellern (z.B. Umicore, Heraeus, Argor Heraeus) und anerkannten Prägeanstalten in bankenüblicher Erhaltung und originalverpackt. Zu den international anerkannten Prägeanstalten gehören alle, die von der LBMA oder einer vergleichbaren Edelmetallvereinigung anerkannt sind; oder als Feingoldmünzen (Krügerrand, Wiener Philharmoniker, Maple Leaf, Australian Kangaroo und Arche Noah) in verschiedenen Gewichten in bankenüblicher Erhaltung und originalverpackt.
- o. Silber (min. 99,9 % LBMA Brand) 5 – 15 kg Barren, Granalien in g, Ag min. 99,9%
- p. Palladium (min. 99,95 % LBMA Brand) max. 500 Unzen (15,551 kg) Schwamm)
- q. Rhodium (min. 99,9% Reinheit) Schwamm
- r. Tellur (min. 99,99%) Barren
- s. Bismut (min. 99,99%) Barren
- t. Antimon (min. 99,65%) Barren

5. interGOLD verpflichtet sich den Miteigentumsanteil, jedoch erst nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller zusätzlich vereinbarten Gebühren und Kosten und erfolgter Einlagerung, zu übertragen. Der Kunde ist zur Vorleistung des sofort fälligen Kaufpreises verpflichtet.
6. Alle Angaben und Angebote der interGOLD sind freibleibend und unverbindlich. Kunden unterbreiten ein verbindliches Kaufangebot an interGOLD, an das sie 14 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt erst mit Annahmeerklärung durch interGOLD oder konkludent durch Übermittlung einer Rechnung in Höhe des Kaufpreises samt aller Nebenkosten oder spätestens durch Verständigung des Kunden über Einlagerung des gekauften Metalls in das Sammelager zustande. interGOLD kann ein Kaufangebot, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Der Kunde stimmt einer Übermittlung via E-Mail zu, sofern er im Antrag oder auf anderem Weg eine E-Mailadresse bekanntgegeben hat.

IV. KAUFPREIS UND NEBENKOSTEN

1. Der Kaufpreis (Gesamtbetrag) besteht aus der im Kaufangebot ausgewiesenen Ankaufsumme zzgl. der Kaufgebühr. Die Kaufgebühr stellt einen prozentuellen Aufschlag auf den Ankaufspreis dar und wird auch bei periodischen Teilkäufen mit Abschluss des Vertrages zur Gänze fällig.

2. Die Höhe des Ankaufspreises des Metalls wird nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs durch interGOLD gültigen interGOLD Preisliste ermittelt. Die angekaufte Menge sowohl beim Einmalkauf, als auch beim regelmäßigen Kauf richtet sich nach dem vereinbarten (periodischen) Kaufpreis, der die zu erwerbende Menge auf Basis der jeweils am Ankauftag gültigen interGOLD Preisliste bestimmt. Nebenkosten, die nicht Teil des Kaufpreises sind, werden dem Kunden mit dem Angebotsformular informativ mittels Preisliste bekanntgegeben. Die Preisliste samt Kosten wird laufend aktualisiert, wobei der Kaufpreis von interGOLD im Verhältnis zum Ankaufpreis am Markt jeweils mit Bekanntgabe sowohl nach oben, als auch nach unten angepasst wird. Die Einlagerungskosten werden dem Kunden vom Verhältnis seines Anteils am Sammelbestand verrechnet. Da die Preise und Kosten laufend angepasst werden, ist die dem Kunden mit dem Antrag übergebene Preisliste lediglich eine Orientierungshilfe. Dem Kunden ist bewusst, dass Metalle auch kurzfristig erheblichen Preisschwankungen unterliegen können.
3. Die Kosten der Lieferung der Metalle in das Sammelager trägt der Kunde anteilig nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung tatsächlich anfallenden und nachweisbaren Kosten. Dies gilt insbesondere für Transportkosten, Kosten der Zollabfertigung, Versicherungs- und Bearbeitungskosten des beauftragten Lager- oder Logistikunternehmens sowie sonstige unmittelbar mit der Lieferung oder Einlagerung verbundene Fremdkosten. Sonstige allenfalls entstehende Kosten wie Abgaben und Gebühren sowie Steuern, Zölle, etc. trägt der Kunde entsprechend seinem Anteil an der Lieferung bzw. dem Sammelbestand soweit diese durch die Einlagerung, die Verwahrung, die Lieferung oder die Ausfolgung der Metalle veranlasst sind. Gegenüber Verbrauchern werden ausschließlich jene Kosten verrechnet, die im Kaufangebot, in der Preisliste oder in einer sonstigen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Kostenübersicht klar bezeichnet und der Höhe nach bestimmt oder bestimmbar ausgewiesen sind. Für die administrative Abwicklung der Einlagerung und laufenden Bestandsverwaltung kann interGOLD ein gesondertes Verwaltungsentgelt verrechnen. Dieses Entgelt wird im Kaufangebot oder im Einlagerungsvertrag gesondert ausgewiesen. Eine Verrechnung dieses Verwaltungsentgelts als Bestandteil der dem Kunden weiterverrechneten Fremdkosten erfolgt nicht.

V. RÜCKTRITTSRECHT

1. §11 FAGG sieht für Verträge mit Verbrauchern, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, ein Rücktrittsrecht vor. Gemäß § 18 FAGG sind Verträge über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die interGOLD keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, vom Rücktrittsrecht ausgenommen. Da es sich bei den verkauften Metallen um solche Waren handelt, hat der Kunde bezüglich des Metallkaufs kein Rücktrittsrecht.
2. Hinsichtlich der Einzelheiten des Widerrufsrechts betreffend den Einlagerungsvertrag wird dem Kunden mit dem Kaufangebot eine ausführliche Information zur Verfügung gestellt. Bei einem Einlagerungsvertrag, der nicht außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen wird, besteht kein Widerrufsrecht.

VI. KAUFABWICKLUNG

1. Nach Eingang des gesamten Kaufpreises samt aller Nebenkosten, unabhängig davon, ob es sich um einen Einmalkauf oder regelmäßig vereinbarte Mehrfachkäufe handelt, wird interGOLD eine dem Kaufpreis im Angebotsformular entsprechende Menge der vom Kunden ausgewählten Metalle erwerben und gemeinsam mit den bereits für andere Kunden der interGOLD eingelagerten Metalle einlagern oder an den Kunden ausliefern. interGOLD wird spätestens binnen 10 Banktagen nach Eingang der Zahlung des Kaufpreises und der Kaufgebühr sowie sämtlicher weiterer vereinbarter Kosten und Gebühren, insbesondere für die Auslieferung oder Einlagerung, den Ankauf in die Wege leiten und umgehend mit dem bestehenden Sammelbestand einlagern oder ausliefern. Zahlt der Kunde nicht oder nicht vollständig, ist interGOLD nicht zur Leistungserbringung verpflichtet (Vorleistungspflicht des Kunden).

2. Unabhängig davon, ob ein Einmalkauf oder periodische Käufe vereinbart wurden sind sich die Parteien über den Eigentumsübergang einig, dass bei Auslieferung an den Kunden die Übergabe und Übereignung mit Auslieferung des Metalls an den Kunden erfolgt. Wünscht der Kunde die Lieferung in ein (Zollfrei-)Lager zur Verwahrung durch interGOLD sind sich die Vertragsparteien bereits jetzt darüber einig, dass interGOLD dem Kunden in vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags Miteigentum nach Bruchteilen am Sammelbestand der jeweiligen Metallart im (Zollfrei-)Lager einräumt, wobei dieser Sammelbestand aus allen im (mittelbaren) Besitz der interGOLD bzw. dem Miteigentum aller Kunden der interGOLD bezüglich einer Metallart besteht.
3. interGOLD wird das Einlagerungsunternehmen über den Eigentumsübergang verständigen (Besitzanweisung). Der Eigentumsanteil bei Einlagerung errechnet sich aus der nach Gewicht in Gramm oder Unzen (bei Münzen) mit vier Nachkommastellen bestimmten für den Kunden erworbenen Metallmenge und deren Verhältnis zum Gesamtgewicht des Sammelbestands der interGOLD-Kunden in der jeweiligen Metallart, woraus sich der dem Kunden gutgeschriebene Bruchteil zum Zeitpunkt der Einbringung ergibt.
4. Der Gesamtbestand ist veränderlich durch Entnahme und Einbringung von Metallen, wodurch sich auch der ideelle Bruchteil des jeweiligen Kunden verändert. Der ideelle Bruchteil wird laufend, zumindest aber bei Veränderung des Gesamtvolumens aktualisiert. Eine gesonderte Verständigung des Kunden ist nicht erforderlich, sofern sich ausschließlich der rechnerische Bruchteil, nicht jedoch die dem Kunden zugeordnete absolute Metallmenge oder sein wirtschaftlicher Anspruch verändert. Der Kunde kann den aktuellen Stand über das von interGOLD bereitgestellte Kundenkonto oder auf Anfrage abrufen.
5. Dem Kunden wird eine Bestätigung übermittelt, die sein Miteigentum nach Gewicht am Gesamtbestand des Metalls ausweist.
6. Für den Fall des regelmäßig vereinbarten Kaufs richtet sich der periodische Kaufpreis nach dem Betrag, der im Angebotsformular vom Kunden angegeben wird. Die Zahlung des periodischen Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeweils am ersten Tag einer Periode fällig. Betreffend die periodischen Käufe gelten die vorangehenden Punkte 1. bis 4 analog.

VII. VERTRAGSDAUER

1. Der Einlagerungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins aufgelöst werden. Für die Kündigung wird Schriftform vereinbart.
2. Der Kunde hat im Falle der Kündigung gegen interGOLD keinen Anspruch auf Erstattung von an diese vereinbarungsgemäß bezahlten Beträgen, insbesondere nicht der Kaufgebühr, die den mit dem Ankauf verbundenen Aufwand deckt.
3. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt jeweils unberührt.

VIII. FORTSETZUNGSVERPFLICHTUNG DER MITEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

1. Durch das Miteigentum des Kunden am Sammelbestand entsteht eine Miteigentumsgemeinschaft. Der Kunde erklärt für sich und seine Rechtsnachfolger, das Recht die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zu verlangen, im Sinne einer Fortsetzungsverpflichtung des Kunden gegenüber allen anderen auch zukünftigen Miteigentümern gemäß § 831 ABGB auf wichtige Gründe zu beschränken, die zu einer außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigen.

2. Der Kunde verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger im Hinblick auf die aufgrund der Art der Metalle oder deren Stückelung unmöglichen Realteilung auf diese, soweit es sich nicht um ganze eingelangerte Einheiten handelt. Für den Fall einer Kündigung durch einen anderen Miteigentümer erklärt der Kunde, die Miteigentümersgemeinschaft am Sammelbestand mit den verbleibenden Miteigentümern fortzusetzen und eine dem Anteil des kündigenden Miteigentümers entsprechende Menge an Metall, wenn möglich, herauszugeben oder zu veräußern.
3. Für den Fall, dass auf das Miteigentum betreffend den Sammelbestand zwingend deutsches Recht anwendbar ist, werden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 744, 745 BGB über eine gemeinschaftliche Verwaltung ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft, und zwar auch über den Tod des Kunden hinaus.

IX. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSBEGRENZUNG, SCHADENERSATZANSPRÜCHE

1. interGOLD schuldet Metalle mittlerer Art und Güte im Sinne einer Gattungsschuld.
2. interGOLD haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der interGOLD oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sofern diese nicht Personenschäden betreffen. Ebenso ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden betreffend die vertraglichen Hauptpflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und Schäden, die auf für den Vertrag atypischen Gefahren beruhen. interGOLD haftet nicht für Schäden, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von interGOLD liegen und deren Folgen auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht verhindert oder abgewendet werden konnten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Sabotage, Aufruhr, innere Unruhen, behördliche Maßnahmen, Blockaden, Streiks außerhalb des eigenen Betriebsbereichs sowie erhebliche Störungen des internationalen Verkehrs-, Zoll- oder Zahlungsverkehrs.

X. PFLICHTEN DER INTERGOLD AUS DER EINLAGERUNG

interGOLD ist lediglich verpflichtet, für die ordnungsgemäße Lagerung der zur Einlagerung überlassenen Metalle zu sorgen. Eine Beratung, sei es betreffend den Ankauf, die Anlagemöglichkeiten, zu erwartende Wertentwicklungen, steuerliche oder zollrechtliche Auskünfte usw. werden von interGOLD nicht erteilt und sind genauso wie Kurs- und Wechselkursrisiken vom Kunden selbst abzuklären bzw. zu verantworten. interGOLD verpflichtet sich eigene Metallbestände getrennt von jenen der Kunden zu lagern.

XI. VERFÜGUNG ÜBER DAS MITEIGENTUM

1. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verwaltung gemäß § 828 und §§ 833 bis 838 ABGB werden für den Kunden und seine Rechtsnachfolger und über den Tod hinaus ausgeschlossen, sodass jeder Miteigentümer nur über seinen Anteil verfügen kann. Gleiches gilt für den Fall der Anwendbarkeit deutschen Rechts auf das Miteigentumsverhältnis betreffend §§ 744 und 745 BGB, die ebenfalls ausdrücklich, auch über den Tod hinaus, ausgeschlossen werden, genauso wie in diesem Fall das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ausgeschlossen wird, worauf der Kunde auch gegenüber den anderen Miteigentümern verzichtet.
2. Darüber hinaus werden generell auch soweit nach dem jeweils anwendbaren Sachenrecht dispositive Vorschriften über die gemeinschaftliche Verwaltung des Miteigentums und über das Recht zur Aufhebung der Miteigentümergeinschaft bestehen, diese durch die nachstehenden Vereinbarungen ersetzt:
- Jeder Miteigentümer ist im Verhältnis zu den übrigen Miteigentümern berechtigt, ausschließlich über seinen eigenen Miteigentumsanteil zu verfügen (insbesondere diesen zu veräußern, zu verpfänden oder unentgeltlich zu übertragen), soweit dadurch die Rechte der

übrigen Miteigentümer am Sammelbestand nicht beeinträchtigt werden.

- Die Verwaltung des Sammelbestands (Auswahl und Kontrolle des Lagerbetreibers, Abschluss und Anpassung des Lagervertrags, laufende Organisation der Sammelverwahrung, Versicherung des Bestands, Dokumentation und Nachweis der Bestände) obliegt ausschließlich interGOLD. Die Miteigentümer übertragen interGOLD insoweit die Ausübung der ihnen zustehenden Verwaltungsrechte, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- Das Recht der Miteigentümer, die Aufhebung der Miteigentümergeinschaft zu verlangen, wird im Verhältnis zwischen den Miteigentümern dahin eingeschränkt, dass ein Aufhebungsverlangen während der Dauer des Einlagerungsvertrags nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn interGOLD ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten aus dem Einlagerungsvertrag nachhaltig verletzt und eine Abhilfe trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt.

Die vorstehenden Regelungen gelten für sämtliche Miteigentümer des Sammelbestands sowie deren Rechtsnachfolger. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarungen auch gegenüber jedem Erwerber seines Miteigentumsanteils gelten; er verpflichtet sich, entsprechende Verfügungen nur so vorzunehmen, dass der Erwerber an diese Bestimmungen gebunden bleibt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des österreichischen Konsumentenschutzrechts sowie zwingende sachenrechtliche Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts (einschließlich Schweizer ZGB), bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3. Der Kunde ist Eigentümer seines Anteils und kann somit darüber, soweit er die Rechte der übrigen Miteigentümer nicht beeinträchtigt, über seinen Miteigentumsanteil am jeweiligen Sammelbestand der Metalle frei verfügen, insbesondere ganz oder teilweise verpfänden, anderweitig belasten, veräußern oder unentgeltlich übertragen. Der Kunde verpflichtet sich jedoch gegenüber der interGOLD und den übrigen auch zukünftigen Miteigentümern, Verfügungen über seinen Miteigentumsanteil ausschließlich derart vorzunehmen, dass sämtliche Regelungen der zwischen dem Kunden und der interGOLD geschlossenen Verträge auch mit Wirkung für und gegen seinen durch die Verfügung begünstigten Rechtsnachfolger gelten. Der Kunde verpflichtet sich interGOLD von jeglicher Verfügung über den Miteigentumsanteil umgehend zu informieren.
4. interGOLD ist berechtigt zur Veräußerung für oder Ausfolgung an den Kunden Metalle aus dem Sammelbestand ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zu entnehmen.
5. Für den Fall, dass die laufenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht beglichen werden (Zahlungsverzug) ermächtigt der Kunde interGOLD zum Verkauf eines dem offenen Rückstand entsprechenden Anteils an seinem Metallbestand zum aktuellen Ankaufrispreis des Großhändlers und zur Abdeckung der fälligen Beträge mit dem Erlös des Verkaufs.

XII. REGELUNGEN BETREFFEND DIE EINLAGERUNG DER METALLE / ZÄHLUNGSRÜCKSTAND

1. Die vom Kunden gekauften Metalle werden entgeltlich von interGOLD in einem Sicherheitszolllager in Form einer Sammeleinlagerung getrennt nach Metallarten eingelagert. Der Kunde stimmt einer Sammeleinlagerung seiner Metalle ausdrücklich zu.
2. Die Einlagerung der Metalle erfolgt derzeit grundsätzlich in Lageranlagen der Zürcher Freilager AG in der Schweiz, und zwar
- für Technologiemetalle und Seltene Erden im offenen Zolllager (OZL) in 8424 Embrach, Kanton Zürich,
- für Edelmetalle im Zollfreilager bzw. offenen Zolllager in Zürich, Kanton Zürich.
interGOLD hält die Metalle dort über von ihr beauftragte Dienstleister

(insbesondere TRADIUM GmbH, Carl Ulrich Straße 175, 63263 Neu Isenburg, Deutschland, sowie METLOCK GmbH, Gerauer Straße 18, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland) in Sammelverwahrung.

3. interGOLD ist berechtigt, die Metalle aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aus Sicherheits-, Versicherungs-, zollrechtlichen oder organisatorischen Gründen, in ein anderes Zollfreilager oder Sicherheitszolllager zu verbringen, sofern dieses hinsichtlich Sicherheit, Versicherungsschutz und Verwahrung mindestens gleichwertige Bedingungen bietet. Der Kunde wird über eine dauerhafte Änderung des Lagerstandorts in geeigneter Weise informiert.
4. interGOLD ist verpflichtet, die Miteigentumsanteile der Kunden an den Sammelbeständen für jede Metallart und jeden Lagerstandort gesondert zu dokumentieren. Hierzu führt interGOLD:
 - für jeden Kunden ein Konto, auf dem die absolute Metallmenge (Gramm/Unzen) je Metallart mit vier Nachkommastellen ausgewiesen wird,
 - für jede Metallart und jeden Lagerstandort eine Inventarliste, aus der sich der Gesamtbestand, die Summe aller Kundenbestände und allfällige Eigenbestände von interGOLD ergeben.
 Nach Einlagerung stellt interGOLD dem Kunden über das Kundenportal Informationen zur Verfügung, aus der die Metallart, die Spezifikation, die absolute Metallmenge, der Lagerstandort und der Zeitpunkt der Einlagerung hervorgehen. Auf Anfrage erhält der Kunde eine aktuelle Aufstellung über seine Bestände.
5. Eigenbestände von interGOLD werden buchhalterisch von den Beständen der Kunden getrennt geführt und deutlich als solche gekennzeichnet.
6. Die eingelagerten Metalle sind gegen Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch; Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstück, Brand, Blitzschlag und Explosion versichert.
7. Der Kunde verpflichtet sich Lagerkosten auf Basis der Preisliste, die im Verhältnis der an interGOLD vom Betreiber des (Zollfrei-)Lagers verrechneten Preise angepasst wird, der interGOLD zu bezahlen, die halbjährlich im Nachhinein verrechnet werden und mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig sind. Das Lagerentgelt kann angepasst werden, wenn und soweit sich die dem Lagerentgelt zugrunde liegenden Kosten des beauftragten Lagerbetreibers oder sonstige unmittelbar mit der Verwahrung verbundenen Kosten ändern. Die Anpassung erfolgt ausschließlich im Verhältnis der nachgewiesenen Kostenänderung und wird dem Kunden in der Abrechnung nachvollziehbar ausgewiesen. interGOLD behält sich vor, eine Dauerrechnung bei unveränderten Beträgen zu stellen. Die Preisliste wird laufend aktualisiert und auf der Homepage von interGOLD veröffentlicht. Die Lagergebühr wird abhängig von der Art der eingelagerten Metalle vereinbart. Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Schlusskurs des jeweiligen Metalls durchgerechnet auf die Abrechnungsperiode in EURO.

XIII. GEBÜHREN, STEUERN, ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

1. Etwaige Gebühren, Steuern, Zölle, andere Abgaben und dergleichen trägt der Kunde und hält dieser interGOLD diesbezüglich schad- und klaglos
2. Sofern interGOLD mit Kosten betreffend die Einlagerung, der Lieferung, des Transports usw. direkt belastet wird, werden diese an den Kunden weiterverrechnet.
3. Der Kunde verpflichtet sich, das für die jeweilige Metallart vereinbarte Lagerentgelt sowie die nach diesen AGB weiterverrechenbaren Fremdkosten zu bezahlen. Das Lagerentgelt kann angepasst werden, wenn und soweit sich die dem Lagerentgelt zugrunde liegenden Kosten des beauftragten Lagerbetreibers oder sonstige unmittelbar mit der Verwahrung verbundenen Kosten ändern. Die Anpassung erfolgt ausschließlich im Verhältnis der nachgewiesenen Kostenänderung und wird dem Kunden in der Abrechnung nachvollziehbar ausgewiesen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein und ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei unveränderten Beträgen kann interGOLD eine Dauerrechnung stellen. Die jeweils geltende Preisliste wird auf der Homepage von interGOLD veröffentlicht und dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

XIV. ABWICKLUNG DER AUFLÖSUNG DES EINLAGERUNGSVERTRAGS / LIEFERUNG

1. Infolge einer wirksamen Kündigung des Einlagerungsvertrags oder wenn der Einlagerungsvertrag aus welchem Grund immer aufgelöst wird, benennt der Kunde gleichzeitig mit der Kündigung oder Auflösung, sofern diese nicht von ihm ausgeht, binnen 7 Tagen, einen Dritten, an den der Bestand unter Aufrechterhaltung aller mit dem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen übertragen wird. Sofern vom Kunden nicht mit der Kündigung oder binnen 7 Tagen ein neuer Eigentümer benannt wird, erteilt der Kunde bereits jetzt an interGOLD den Auftrag, seinen Metallbestand binnen 5 Tagen auf Basis des Verkaufspreises der aktuell gültigen Preisliste der interGOLD zu verkaufen, sofern er nicht die Auslieferung verlangt. Dazu ermächtigt der Kunde interGOLD den Metallbestand zu dem in der aktuellen Preisliste ausgewiesene und dem Metallbestand in Gramm entsprechende Verkaufspreis zu veräußern. Nach Eingang des Kaufpreises bei interGOLD wird dieser nach Abzug aller Kosten, Gebühren, Steuern, Zoll usw. auf das vom Kunden bekanntgegebene Bankkonto zur Anweisung gebracht. Alle mit dem Verkauf entstehende Gebühren, Steuern, Zölle, andere Abgaben und sonstige Kosten trägt somit der Kunde.
2. Die Auslieferung oder Abholung erfolgt auf Kosten des Kunden an die von ihm bekannt gegebene Adresse oder durch Abholung seitens des Kunden. Liefer- und Transportkosten hat der Kunde im Vorhinein zu bezahlen. Die physische Übergabe kann nur in tatsächlich eingelagerten Einheiten erfolgen. Erreicht die für den Kunden eingelagerte Menge nicht die kleinste eingelagerte Einheit, kann der Bestand entweder verkauft, oder übertragen, aber aus technischen Gründen nicht physisch ausgefolgt werden. Gleiches gilt für das ganzzahlige Vielfache der eingelagerten Einheiten übersteigende Mengen eines Metalls. Es besteht generell kein Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Stückelung der Metalle, sei es während des laufenden Vertrags oder nach dessen Auflösung.

XV. GELDWÄSCHEREIBESTIMMUNGEN, ÄNDERUNGSVORBEHALT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Kunde ist verpflichtet laufend sämtliche Informationen und Dokumente gemäß §§ 5 ff. FM-GwG zur Verfügung zu stellen und ermächtigt interGOLD zur Einholung diesbezüglicher Informationen bei Dritten, damit interGOLD in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.
2. Für sämtliche schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen interGOLD und dem Kunden, insbesondere Kauf-, Einlagerungs-, Gebühren- und sonstige Dienstleistungsverträge, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die dinglichen Rechte an den eingelagerten Metallen, insbesondere Eigentum, Miteigentum, Besitz, Besitzanweisung und die Wirksamkeit von Verfügungen über die Metalle, unterliegen dem jeweils zwingend anwendbaren Sachenrecht. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass bei Einlagerung in Schweizer Zollfreilager oder offenen Zolllagern zwingende sachenrechtliche Bestimmungen des Schweizer Rechts zur Anwendung gelangen können.
3. Erfüllungsort ist 5300 Hallwang. Ist der Kunde Unternehmer, wird für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

4. Wenn und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sondern tritt an deren Stelle eine möglichst ähnliche rechtswirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erfüllt.
5. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Gegenüber Verbrauchern wird die Zustimmung zu Änderungen nicht fingiert, wenn die Änderung zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rechtsposition des Verbrauchers, zu einer wesentlichen Erweiterung seiner Zahlungspflichten oder zu einer Änderung des vereinbarten Vertragsgegenstands führt. Die Zustimmung des Kunden kann im Übrigen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Hinweis auf sein Widerspruchs- beziehungsweise Kündigungsrecht fingiert werden. Im Fall einer beabsichtigten Änderung der AGB wird der Verbraucher auf die Möglichkeit hingewiesen, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf der Homepage zum Abruf bereitzustellen.